

**DIBt-Zulassungsbescheid
Feststellanlagen**

**DIBt-Agrément
Équipements coupe-feu**

**DIBt-Approval
Hold-open systems**

7 050 260, Ausgabe 04.02

**Feststellanlage
„HEKATRON Rauchschaltanlage 2001“
für Feuerschutzabschlüsse
Z-6.5-1725**

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. März 2002
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 240
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: IV 33-1.6.5-154/01

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1725

Antragsteller:

Hekatron GmbH
Brühlmatten 9
79295 Sulzburg

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"

Geltungsdauer bis:

30. September 2006

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1725 vom 21. September 2001.
Der Gegenstand ist erstmals am 21. September 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus Brandmeldern mit Auslösevorrichtung, Energieversorgung und Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Brandmelder mit Auslösevorrichtung

Als Brandmelder mit Auslösevorrichtung müssen die Rauch- und Wärmeschalter nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Rauch- und Wärmeschalter der Fa. Hekatron GmbH

ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	DIN EN 54 ¹	DIN EN 60 079-14 ²
1	Rauchschalter ORS 142	0,6	Teil 7	—
2	Rauchschalter ORS 142 W	0,6	Teil 7	—
3	Thermoschalter TDS 247	0,6	Teil 5, Klasse 1	—
4	Rauchschalter ORS 132 EX	0,6	Teil 7	Zonen 1 und 2
5	Thermoschalter TS 217 EX	0,6	Teil 5, Klasse 1	Zonen 1 und 2

Die Rauch- und Wärmeschalter steuern über ein Relais die Feststellvorrichtungen an. Sie müssen über ein Netzgerät nach Liste 2 an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden.

1.1.3 Energieversorgung

Zur Energieversorgung dürfen wahlweise die Netzgeräte nach Liste 2 verwendet werden.

Liste 2: Netzgeräte

ifd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1	Netzgerät NG 517	Hekatron GmbH	21,6
2	Netzgerät NG 519	Hekatron GmbH	8,4
3	Netzgerät NG 521	Hekatron GmbH	43,2
4	Netzgerät NAG 02	Hekatron GmbH	8,6
5	Netzgerät NAG 03	Hekatron GmbH	21,0
6	Netzgerät NAG 04	Hekatron GmbH	84,0

1 DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
 DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03
 DIN EN 54 -7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03

2 DIN EN 60 079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08



Die Stromversorgungsgeräte müssen die angeschlossenen Rauch- und Wärmeschalter nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) und Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 1.1.4 mit Gleichstrom von 24 V versorgen.

An ein Netzgerät dürfen mehrere Rauch- und Wärmeschalter angeschlossen werden. Das Netzgerät "NAG 04" darf entsprechend der eingesetzten Feststellanlagen-Anschlusskarten FAK 01 oder Feststellanlagen-Anschlussdosen FAD 01 bis zu drei Feststellanlagen steuern und mit Energie versorgen.

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und die elektrisch betriebenen Freilauf-Türschließer für Drehflügeltüren, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) und die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

1.1.5 Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet ist.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren, einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren, sowie Falttoren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50 281-1-2³) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60 079-14²) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen angewendet werden, wenn die Feststellanlagen zusätzlich durch eine geprüfte⁴ ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich

³ DIN EN 50 281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub, Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11

⁴ Für die Prüfung sind z.Z. anerkannt:
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
- Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum



freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ entsprechen.

2.1.2 Brandmelder mit Auslösevorrichtung

Als Brandmelder mit Auslösevorrichtung müssen die Rauch- und Wärmeschalter nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) verwendet werden.

Die Rauchschalter müssen den Normen DIN EN 54-7¹ entsprechen. Die Wärmeschalter müssen der Norm DIN EN 54-5¹, Klasse 1 entsprechen.

Die Rauch- und Wärmeschalter steuern über den 24-V-Netzgleichrichter die angeschlossene Feststellvorrichtung an. Das Schaltrelais des Rauch- bzw. Wärmeschalters kann max. 1 A bei 24 V schalten. Wird dieser Wert überschritten, muss zusätzlich der Relaiskasten 424/24 der Firma Hekatron zwischen Rauchschalter und Feststellvorrichtung geschaltet werden. Hierbei sind die Leistungsmerkmale des Netzgleichrichters zu beachten.

2.1.3 Energieversorgung

Zur Energieversorgung müssen wahlweise die Netzgeräte nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden.

Die Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60 950⁶ entsprechen.

Die Transformatoren müssen der Norm DIN EN 60 742⁷ entsprechen.

2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 3) verwendet werden.

Dabei ist die Bestimmung der Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.3 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (vgl. Abschnitt 3.3).

Die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen den Normen DIN EN 1154⁸ und DIN EN 1155⁹ entsprechen.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen außerdem der Norm DIN 18 263-4¹⁰ entsprechen.

2.1.5 Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Für die Verwendung von Drehflügelantrieben als Feststellvorrichtung sind besondere Zusatzgeräte erforderlich.

2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner Typ 141/50, Typ 141FaFix,

⁵ "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1985)

Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage

Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

⁶ DIN EN 60 950 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12

⁷ DIN EN 60 742 Trenntransformatoren und Sicherheitstransformatoren; Anforderungen; Ausgabe 1995-09

⁸ DIN EN 1154 Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 1997-05

⁹ DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 1997-10

¹⁰ DIN 18 263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



Typ 141eE oder Typ 142eE der Fa. effeff Fritz Fuss GmbH & Co. KG zur Schlossfallen-entriegelung ausgerüstet ist. Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Fa. Echt & Co. erfolgt. Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem mechanischen Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

Andere elektrische Türöffner dürfen verwendet werden, wenn ihre Eignung durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis einer für die Dauerfunktionsprüfung von Feuerschutzabschlüssen nach DIN 4102-18¹¹ anerkannten Prüfstelle nachgewiesen ist.

Die Energieversorgung eines elektrischen Türöffners muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z.B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichttaster, Optosensoren, Kontaktmatten usw. verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch das Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Rauch- und Wärmeschalter, die Netzgeräte, die Feststellvorrichtungen und deren Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Produkten und Lieferscheinen anzubringen:

- Produktname, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1725
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandmelder mit Auslösevorrichtung, Energieversorgung und Feststellvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der



¹¹ DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung); Ausgabe 1991-03

Wärmeschalter, Stromversorgungsgeräte und Feststellvorrichtungen die VdS Schadenverhütung GmbH als hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Für die Überwachung der Türschließern und Schließgeschwindigkeitsreglern mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, von elektrisch betriebenen Freilauffürschließern und von Türschließern mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) ist vom VdS durch Unterauftrag eine Stelle einzuschalten, die für die Beurteilung der Dauerfunktionstüchtigkeit nach DIN 4102-18¹¹ als Überwachungsstelle anerkannt ist.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es sind können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen



werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 3) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus Rauch- und/oder Wärmeschaltern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) in Verbindung mit Stromversorgungsgeräten nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.3) an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z.B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen"

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, da die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o.ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z.B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.



Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch das Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Haftgegenplatten für Elektro-Haftmagnete sind an Drehflügeln möglichst so zu befestigen, dass die Befestigungsschrauben nicht mehr als 150 mm vom oberen oder unteren Rand und dem senkrechten Rand auf der Schlossseite entfernt sind. An Stahltüren müssen Einziehmutter mit Schrauben M 4 bis M 6 verwendet werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Der Brandmelder Rauchschalter ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 2) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. In den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 3.4, sind Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps angegeben.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach diesem Zulassungsbescheid dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) angegebenen Rauch- und/oder Wärmeschaltern ausgerüstet sein.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich der angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitte 2.1.5.2 und 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist von den Herstellern von Auslösevorrichtungen und Feststellvorrichtungen hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Auslöse- und/oder Feststellvorrichtungen, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1 Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Hersteller der Feststellanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.



Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind beim Betreiber aufzubewahren

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Im Auftrag
Prof. Hoppe



Liste 3 : Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete sind für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren, einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren und Falttoren geeignet.
Es dürfen nur Elektro-Haftmagnete für 24 V DC verwendet werden.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]	zugelassen in Ex-Bereichen ¹
1.1	171XX-05 A 00	Binder Magnete	1,8	—
1.2	837	effeff Fritz Fuss	1,8	—
1.3	838	effeff Fritz Fuss	2,1	—
1.4	858	effeff Fritz Fuss	6,0	—
1.5	GT 40 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,8	—
1.6	GT 42 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.7	GT 50 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.8	GT 60 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.9	GT 63 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.10	GT 70 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.11	Typ THM 413 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5	—
1.12	Typ THM 433 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5	—
1.13	Typ THM 439 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5	—
1.14	Typ THM 440 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5	—
1.15	Typ THM 441 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	7,8	—
1.16	Typ THM 425 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,6	—
1.17	Typ THM 442 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5	Zone 2
1.18	Typ THM 425/1 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5	—
1.19	Typ THM 433/1 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5	—
1.20	Typ THM 443 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5	Zone 2
1.21	Typ THM 444 *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	7,8	Zone 2
1.22	Typ THM 445 EX *	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	3,0	Zonen 1 und 2

¹ DIN EN 60 079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

* Typenbezeichnung des Vertreibers Hekatron GmbH



Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"
für Feuerschutzabschlüsse
— Liste 3 : Feststellvorrichtungen —
1. Elektro- Haftmagnete

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1725
vom 12. März 2002

**2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
und elektrisch betriebene Freilauffürschließer für Drehflügeltüren**

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.1	Cyclostabil 87 FE	Gretsch Unitas	0,9	im Türschließer	—
2.2	UTS 85 FE	Gretsch Unitas	1,0	im Türschließer	—
2.3	UTS 85 FL	Gretsch Unitas	1,0	im Türschließer	Freilauffürschließer
2.4	OTS 730 FE	Gretsch Unitas	1,6	i.d. Gleitschiene	—
2.5	OTS 730 FE-SRI	Gretsch Unitas	1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.6	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	—
2.7	TS 73 EMF/S	Dorma	2,0	im Türschließer	eingebauter Schalter ²
2.8	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
2.9	BTS 80 EMB/S	Dorma	2,3	im Türschließer	eingebauter Schalter ²
2.10	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer	Freilauffürschließer
2.11	TS 93 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
2.12	TS 93 GSR/EMF 1	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.13	TS 93 GSR/EMF 2	Dorma	2 • 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.14	ITS 96 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
2.15	ITS 96 GSR/EMF	Dorma	2 • 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.16	TS 550 E	Geze	2,8	im Türschließer	—
2.17	TS 550 E-IS	Geze	2,8	im Türschließer	Schließfolgeregelung
2.18	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	—
2.19	TS 4000 EFS	Geze	1,0	im Türschließer	Freilauffürschließer
2.20	TS 4000 E-IS	Geze	1,0	im Türschließer	Schließfolgeregelung
2.21	TS 4000 E "Mikroschalter"	Geze	1,0	im Türschließer	eingebauter Schalter ²
2.22	TS 5000 E	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
2.23	TS 5000 E-IS	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.24	TS 5000 E "Mikroschalter"	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	eingebauter Schalter ²
2.25	TS-61 EF	ESB Schulte	1,0	i.d. Gleitschiene	—
2.26	TS-61 SR-EF-2	ESB Schulte	2 • 1,0	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.27	TS-61 SR-EF-1S	ESB Schulte	1,0	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
2.28	TS-61 SR-EF-1G	ESB Schulte	1,0	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung

² zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung



Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"

für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 3 : Feststellvorrichtungen —

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauffürschließer für Drehflügeltüren

Anlage 2¹⁴
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1725
vom 12. März 2002

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener einflügeliger und zweiflügeliger Drehflügeltüren geeignet.

Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Feststellvorrichtung / Pnenn (Unenn)	zusätzlich Pvorh [W] ⁴
3.1	ED 200	Dorma	Magnetventil / 2,5 W (24 V DC) ³	—
3.2	TSA 160 F	Geze	Magnetventil / 2,5 W (24 V DC) ³	19,2
3.3	E	Besam	hydraulisch-motorisch (230 V AC)	3,6
3.4	SDE-F	Besam	hydraulisch-motorisch (230 V AC)	20,4
3.5	FDC-B	Kaba Gilgen	motorisch (230 V AC)	10,8
3.6	record DFA 125	record Türautomation	motorisch (230 V AC)	4,8

³ Drehflügelantriebe werden direkt an das Netz angeschlossen. Die eigene Energieversorgung muss einen elektrischen Türöffner der Firma effeff Fritz Fuss nach Abschnitt 2.1.5.1 und ggf. die elektrisch betriebene Feststellvorrichtung mit 24 V DC versorgen.

⁴ für die Energieversorgung von weiteren (ggf. erforderlichen) elektrischen Türöffnern und von Signalgebern mit 24 V DC.

4. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Schiebetüren und -tore

Es dürfen nur elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für 24 V DC verwendet werden.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	öffnen / schließen
4.1	Dictamat 560	Dictator	2,2	von Hand / Federseilrolle
4.2	Dictamat 570	Dictator	2,2	von Hand / Gegengewicht
4.3	SB 2.2.1; SB 2.2.2	Linnig	4,9	von Hand / Gegengewicht
4.4	SB 2.3.1; SB 2.3.2	Linnig	4,9	von Hand / Gegengewicht
4.5	SB 2.4.1.1; SB 2.4.1.2	Linnig	4,9	motorisch / Gegengewicht
4.6	SB 3.2.1; SB 3.2.2; SB 3.2.3	Linnig	2,2	von Hand / Gegengewicht
4.7	ATS 100-3-F	Schnetz	3,0	von Hand / Federseilrolle
4.8	ATS 100-5-F	Schnetz	3,0	von Hand / Federseilrolle
4.9	ATS 100-8-F	Schnetz	3,0	von Hand / Federseilrolle
4.10	ATS 100-3-MOF	Schnetz	1,8	motorisch / Federseilrolle
4.11	ATS 100-8-MOF	Schnetz	1,8	motorisch / Federseilrolle
4.12	ATS 200-8-F	Schnetz	3,0	von Hand / Federseilrolle
4.13	ATS 200-8-MOF	Schnetz	1,8	motorisch / Federseilrolle
4.14	ATS 300-MOF	Schnetz	1,8	motorisch / Gegengewicht
4.15	ATS 400-MOF	Schnetz	1,8	motorisch / Gegengewicht
4.16	ATS 900-MOF	Schnetz	1,8	motorisch / Gegengewicht

Feststellanlage "HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"
für Feuerschutzabschlüsse
— Liste 3 : Feststellvorrichtungen —

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
4. Schließgeschwindigkeitsregler für Schiebetüren und -tore

Anlage zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1725
vom 12. März 2002



Rechtsgrundlagen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher (baurechtlicher) Zulassungen

- Baden-Württemberg:** § 18 und § 21 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521)
- Bayern:** Art. 20 und Art. 23 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 439)
- Berlin:** § 19 und § 21 der Bauordnung für Berlin - BauOBln - in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210)
- Brandenburg:** § 21 und § 24 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82)
- Bremen:** § 21 und § 24 der Bremischen Landesbauordnung - BremLBO - vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211)
- Hamburg:** § 20a und § 21 der Hamburgischen Bauordnung - HBauO - vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 183), geändert am 20. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 261) in Verbindung mit Art. 4 Ziff. 3 der Verordnung zur Aufhebung und Änderung sowie zum Neuerlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Bauordnungswesens vom 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 310)
- Hessen:** § 21 und § 24 Hessische Bauordnung - HBO - vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562)
- Mecklenburg-Vorpommern:** § 18 und § 21 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518), geändert am 27. April 1998 (GVOBl. M-V S. 388)
- Niedersachsen:** § 25 und § 27 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds.GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1997 (Nds.GVBl. S. 422)
- Nordrhein-Westfalen:** § 21 und § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - vom 1. März 2000 (GV.NRW S. 256)

- Rheinland-Pfalz: § 19 und § 22 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365)
- Saarland: § 26 und § 28 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 - Gesetz Nr. 1370 - (Amtsbl. S. 477), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 721), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen der obersten Bauaufsichtsbehörde auf das Deutsche Institut für Bautechnik vom 20. Juni 1996 (Amtsbl. S. 750)
- Sachsen: § 21 und § 23 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85)
- Sachsen-Anhalt: § 21 und § 24 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauOLSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723)
- Schleswig-Holstein: § 24 und § 27 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47)
- Thüringen: § 21 und § 23 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553)

Technische Änderungen sowie Liefermöglichkeiten vorbehalten.

Sous réserve de modifications techniques ainsi que de possibilités de livraison.

Specifications subject to change without notice. Delivery subject to availability.

© HEKATRON. Jede Art der Vervielfältigung des Inhalts dieser Druckschrift, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der HEKATRON Vertriebs GmbH gestattet.

www.hekatron.de
info@hekatron.de

Ein Unternehmen der
Schweizer Securitas Gruppe

HEKATRON Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9
D-79295 Sulzburg
Telefon (076 34) 5 00-2 64
Telefax (076 34) 5 00-3 23

Une entreprise du
Groupe suisse Securitas

© HEKATRON. Jede Art der Vervielfältigung des Inhalts dieser Druckschrift, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der HEKATRON Vertriebs GmbH gestattet.

HEKATRON
S. U. E. B. O. N. E. T. E. S. S. G. m. b. H.
Brühlmatten 9
D-79295 Sulzburg
Telefon (076 34) 5 00-2 64

Technische Änderungen sowie Liefermöglichkeiten vorbehalten.